

# **Satzung des Förderkreises Gartenschau Alzenau e.V.**

## **Präambel**

Der Generationen- und Energiepark sind Anlagen der Stadt Alzenau, die im Rahmen der Bayerischen Gartenschau „Natur in Alzenau 2015“ geschaffen worden sind. Sie sollen mit ihren Einrichtungen als Natur- und Parkanlage im Interesse des Naturschutzes erhalten bleiben und der Bürgerschaft sowie Besucherinnen und Besuchern zur Erholung, zur Pflege des gesellschaftlichen Miteinanders sowie für Bildungs- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung stehen.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Gartenschau Alzenau“ mit Sitz in Alzenau.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

Der Verein ist eine Gemeinschaft von Förderern der beiden Parkanlagen sowie des am Hauckwald angrenzenden Stadtparcours als Verbindung beider Anlagen.

Sein Zweck ist die Unterstützung ihres Erhalts und ihrer Weiterentwicklung sowie der nachhaltigen Nutzung.

Der Satzungszweck wird durch die Förderung folgender Ziele verwirklicht:

- Initiierung, Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen sowie
- themenbezogener Veranstaltungen, die sich inhaltlich mit folgenden Bereichen befassen:
  - Natur, Garten- und Landschaftsbau, Umwelt- und Landschaftsschutz,
  - Gesunde Ernährung, Fitness, Miteinander der Generationen, Jugend- und Seniorenhilfe sowie
  - Regenerative Energien,
- Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Parkanlagen der Gartenschau.

Die Förderung erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen und Spendengeldern sowie durch den ehrenamtlichen Einsatz der Mitglieder.

Als Partner der Stadt Alzenau erfolgen alle Maßnahmen des Förderkreises in Abstimmung mit der Stadt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Unabhängigkeit**

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein. Der Bürgermeister der Stadt Alzenau ist geborenes Mitglied des Vereins.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf und schriftlich mitzuteilen ist, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitglieder-versammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
3. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder im Sinne des 1. Absatzes. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jeweils zum Jahresanfang fällig ist. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch den Austritt, der gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss,
  - durch den Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist,

- durch den Ausschluss auf Beschluss des Vorstands, wenn die Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist,
- durch Tod oder Auflösung der juristischen Person.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß §5 der Vereinssatzung,
- Beratung über das Jahresprogramm, das vom Vorstand vorgelegt wird,
- Entscheidung über Rechtsbehelfe ausgeschlossener Mitglieder gemäß §6 der Vereinssatzung,
- Beschluss über Satzungsänderungen,
- Beschluss über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich (auch per E-Mail) einberufen; eine zusätzliche Bekanntgabe in der örtlichen Presse ist möglich.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Ergänzungen der Tagesordnungspunkte müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht und vom Vorstand genehmigt werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

5. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unbeschadet der Regelungen in § 6 und § 11 der Vereinssatzung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen, die Mitglieder sind, werden von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem besonders bevollmächtigten Einzelmitglied ihrer Organisation vertreten. Zur Ausübung der Stimmrechte kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
8. Über die Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme.

## **§ 9 Vorstand**

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
2. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zur Einzelvertretung berechtigt. Lediglich im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die stellvertretenden Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn der/die Vorsitzende an einer Vertretung verhindert ist.
3. Der erweiterte Vorstand besteht neben den Vorstandmitgliedern im Sinne des § 26 BGB aus dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in, bis zu acht Beisitzern/innen und dem Bürgermeister der Stadt Alzenau. Schriftführer, Schatzmeister, Beisitzer und Bürgermeister sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt. Wenn in dieser Satzung vom Vorstand die Rede ist, ist hiermit der erweiterte Vorstand gemeint, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefällt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur

Neuwahl im Amt.

6. Der Bürgermeister der Stadt Alzenau ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied. Er kann zu den Vorstandssitzungen einen Vertreter entsenden.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er stellt für den Verein die Jahresprogramme auf. Er beschließt in Sitzungen, zu denen von dem/der Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor einer Sitzung, einzuladen ist. Verlangen mindestens vier Vorstandsmitglieder dies schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe, so ist eine Vorstandssitzung unverzüglich einzuberufen.
8. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Prüfung der Kassenprüfer/innen erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung. Die Kassenprüfung ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres vorzunehmen.

## **§ 11 Satzungsänderung, Auflösung**

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung mit Ausnahme von Satzungsänderungen i.S.d. § 9 Abs. 8 oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dabei ist zur Auflösung des Vereins eine eigens hierfür und ausschließlich diesen Punkt betreffende Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt vor seiner Anmeldung beim Registergericht durch Übersendung der neuen Fassung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Anfall des Vermögens**

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Alzenau, die es unmittelbar und ausschließlich

für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 3 dieser Satzung sowie dem Zweck des Vereins (in Anlehnung an § 2) entsprechend zu verwenden hat.

### **§ 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Alzenau.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.

Alzenau, 8. Dezember 2015

.....  
Christoph Oftring  
Vorsitzender

(Unterschriften der Gründungsmitglieder siehe Teilnehmerliste)